

Informationen zur Ausführung der Bestimmung der otoakustischen Emissionen



Rechtsgrundlage:

5. Richtlinien zur Bestimmung der otoakustischen Emissionen
<http://www.kbv.de/html/2646.php>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

Die Bestimmung der otoakustischen Emissionen kann nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:

- ◆ FÄ für Hals- Nasen- Ohrenheilkunde
- ◆ FÄ für Phoniatrie und Pädaudiologie

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Das zur Bestimmung der otoakustischen Emission genutzte Gerät entspricht den in Pkt. 5.3 der BUB-Richtlinien genannten Anforderungen.
- ◆ Nachweis durch Bestätigung der Hersteller-/Lieferfirma und eigene Angaben des Antragstellers im Geräteformular

Zusätzliche Hinweise:

rückwirkende Genehmigung nicht möglich

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 09324 (Abschnitt HNO-Leistungen)
EBM-GNR 20324 (Abschnitt Phoniatrie u. Pädaudiolog. Leistungen)

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 529
Mail: qs@kvbb.de
Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam